



Bescheinigung zur Einkommensteuer

zur Vorlage bei Referat Prot14

Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die steuerliche Erfassung

anlässlich des Wechsels zur ständigen Ansässigkeit oder des Besitzes/Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit i. S. v. Artikel 38 Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD) oder Artikel 71 Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (WÜK)

Angaben des Antragsstellers/ der Antragstellerin:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Wohnanschrift:

Familienstand:

Deutsche Staatsangehörigkeit / ständig ansässig seit:

Steueridentifikationsnummer:

Beim Auswärtigen Amt gemeldet als

☐ Arbeitnehmer/-in als Mitglied einer Mission/Vertretung

☐ Ehegatte/-in oder eingetragene/r Lebenspartner/-in

☐ sonstiges Familienmitglied

☐ der Botschaft von _____ 1

☐ des Konsulats oder Generalkonsulats von _____ 2 in _____ 3

(Ort, Datum)

(Unterschrift, ggf. des gesetzlichen Vertreters)

Rückseite nur vom zuständigen Finanzamt auszufüllen:

1 Bitte den Staat einfügen

2 Bitte den Staat einfügen

3 Bitte den Standort einfügen

Mehr Informationen unter:
Kontaktmöglichkeit:

<https://protokoll.diplo.de/protokoll-richtlinien-de/protokollrichtlinien>
prot14-s1@zentrale.auswaertiges-amt.de

Bescheinigung über die einkommensteuerliche Erfassung

Finanzamt, Anschrift

Steuernummer:

Bearbeiter/in:

Durchwahl:

Zur Vorlage beim Auswärtigen Amt, Referat 703, wird bestätigt, dass

Herr/Frau _____

mit Wohnsitz in _____

ertragsteuerlich erfasst ist.⁴

Im Auftrag

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift)

⁴ Mitgliedern diplomatischer und konsularischer Vertretungen, die Angehörige des Empfangsstaats sind oder in demselben ständig ansässig sind, stehen nach Art. 38 WÜD bzw. Art. 71 WÜK Vorrechte und Immunitäten nur in dem vom Empfangsstaat zugelassenen Umfang zu. Diesem Personenkreis bleibt die Amtshandlungsimmunität gemäß Art. 38 WÜD und Art. 71 WÜK, so dass die Ausübung der Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird. Allerdings genießen sie z.B. keine Befreiung von Zöllen, Steuern und Sozialabgaben. § 3 Nr. 29 EStG bleibt unberührt.